

Fachakademie  
für Ernährungs- und Versorgungsmanagement

## Vertrag für das Berufspraktikum

Im Rahmen der Ausbildung zur staatlich geprüften Betriebswirtin/zum staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird

zwischen dem Praktikumsgeber

Träger/Unternehmen	
PLZ, Ort	
Straße	
Ansprechpartner*in	
Tel.	
Fax	
E-Mail	

und der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
PLZ, Ort	
Straße	
Tel.	
Fax	
E-Mail	

der nachstehende Vertrag für ein Berufspraktikum geschlossen. Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum gemäß § 16 der FakO und stellt somit ein Nachpraktikum mit Vergütung dar.



## Rechtsgrundlage

Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO), veröffentlicht im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 09.05.2017 (GVBl Nr. 9/2017).

### 1. Dauer

Beginn	
Ende	

Betragen die Ausfallzeiten – bedingt durch Urlaub, Krankheit und sonstige Unterbrechungen – bei der Vollzeitform (12 Monate, vorzugsweise beginnend im August und endend im Juli) mehr als 10 Wochen, bei der Teilzeitform (24 Monate) mehr als 15 Wochen, so ist das Berufspraktikum nicht voll abgeleistet. Es verlängert sich um die Zeitspanne, die über die anrechenbaren Ausfallzeiten hinausgeht. Die Fachakademie ist darüber zu informieren.

	Nein	Ja	Dauer
Probezeit			

### 2. Ziel und Inhalt des Berufspraktikums (vgl. Anlage 2 Nr. 1 zu § 3 FakO)

Das Berufspraktikum dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis und der Vertiefung der fachlichen Eignung nach § 30 des Berufsbildungsgesetzes. Es soll dazu befähigen

- die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- konstruktiv im Team zu arbeiten,
- Arbeitsabläufe zu planen und zu organisieren,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuleiten und zu unterweisen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen und Übertragung eines festen Aufgabenbereichs muss die Selbstständigkeit erreicht werden.

Fachakademie und Praktikumsstelle arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen (§ 16 Absatz 4 Satz 1 FakO).



### 3. Pflichten

#### 3.1 Der Praktikumsgeber verpflichtet sich,

- der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten während der gesamten Praktikumsdauer eine namentlich benannte Fachkraft (mit einer Ausbildereignung nach § 28 bis § 30 des Berufsbildungsgesetzes oder einem einschlägigen Hochschulabschluss) für die Betreuung und Anleitung zur Seite zu stellen und regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen (Anlage 2 Nr. 3 Satz 1 zu § 16 Abs. 4 Satz 2 FakO).
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach den in Anlage 2 Nr. 1 zu § 3 FakO (siehe auch oben Punkt 2) genannten Zielen und Inhalten anzuleiten, zu unterrichten bzw. ihr/ihm selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten zu ermöglichen (Anlage 2 Nr. 1 Satz 4 und 5 zu § 3 FakO).
- die Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten über gesundheitliche Gefahren sowie über die Einrichtungen zur Arbeitssicherheit zu belehren
- die schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema aus dem betrieblichen Umfeld der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu sichten.
- zusammen mit der Fachkraft, die mit der Anleitung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten betraut ist, zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu erstellen. (Eine Beurteilung ist auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums erforderlich.) Diese sind der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten und der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement auszuhändigen und zu erläutern (Anlage 2 Nr. 5 Satz 2 d zu § 81 Nr. 3 FakO).
- den von der Fachakademie für die Betreuung des Berufspraktikums bestellten Lehrkräften Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu gestatten (Anlage 2 Nr. 5 Satz 2 c zu § 3 FakO).
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Begleitunterricht (insgesamt ca. 60 Stunden) und für die Teilnahme an den zwei Prüfungstagen der Abschlussprüfung an der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement gegen Vergütung freizustellen (Anlage 2 Nr. 5 Satz 2 b zu § 16 Absatz 4 Satz 5 und 6 der FakO).
- nach § 16 Absatz 4 Satz 7 Nr. 1 der FakO ist wöchentlich eine Arbeitsstunde für die Erfüllung von Unterrichtsaufgaben der Fachakademie zu gewährleisten.
- betriebsinterne Änderungen, welche die Ausbildung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten betreffen, der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unverzüglich mitzuteilen.

- 3.2 Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  - die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und Datenschutz zu beachten,
  - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
  - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die schriftliche Ausarbeitung zu einem Thema aus dem betrieblichen Umfeld zu erstellen,
  - beim Fernbleiben von der Praktikumsstelle unter Angabe der Gründe die Praktikumsstelle und die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tag bzw. gemäß betrieblicher Regelungen eine ärztliche Bescheinigung im Betrieb vorzulegen.

#### 4. Arbeitszeit und Urlaub

Soweit nicht tarifvertragliche Vereinbarungen des Betriebs gelten, sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes und der Arbeitszeitordnung einzuhalten.

Vereinbarte Arbeitszeit zwischen den Vertragspartnern	Stunden/Woche
---	---------------

Urlaub wird nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Die Aufteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs.

Urlaubsanspruch	Tage/Anerkennungsjahr
-----------------	-----------------------

Regelungen zu Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst:

Bereitschaftsdienst	max. .... Stunden/Monat
Nachtdienst	max. .... Stunden/Monat
Sonntagsdienst	max. .... Stunden/Monat
Feiertagsdienst	max. .... Stunden/Monat

oder individuelle Regelung:

.....  
 .....



**5. Auslandsaufenthalt im Rahmen von Erasmus+**

Bestandteil des Praktikums ist ein freiwilliger Auslandsaufenthalt

in .....

.....

vom ..... bis.....

Während dieser Zeit ist vom Betrieb keine Vergütung zu zahlen. Dem Betrieb entstehen dadurch keinerlei Kosten. In der Zeit des Auslandsaufenthaltes ist die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant über die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement versichert.

**6. Vergütung**

Bruttovergütung	pro Monat
-----------------	-----------

Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge sind nicht enthalten und damit zusätzlich zu entgelten oder auszugleichen.  
 Der Praktikumsgeber hat die Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem SGB abzuführen.

**7. Kündigung**

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Praktikums gelten die Bestimmungen nach § 621 und § 622 BGB. Die Kündigungsgründe müssen der Fachakademie schriftlich mitgeteilt werden.

**8. Haftungsausschluss**

Schäden, die im Rahmen der Ausbildung der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten entstehen, können nicht gegenüber der Berufspraktikantin/ dem Berufspraktikanten geltend gemacht werden, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vorstehender Vertrag wurde in dreifacher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterzeichnet.



